

3550

Bezirksamt Wandsbek

Eing. 02. NOV. 2016

Management des öffentlichen Dienstes



**POLIZE**  
Hamburg

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbeh

PK352-StVB

Wentzelplatz 1

22391 Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Wandsbek  
W/MR-G 2  
Hamburg

Datum

31.10.2016

## **STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG**

### **Beerbuschstieg vor Einmündung Rodenbeker Straße**

#### **1 Anordnung**

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

#### **Beerbuschstieg vor Einmündung Rodenbeker Straße**

folgendes an:

- 1.) Versetzen des VZ 325 um ca. 12 m in Richtung der Rodenbeker Str.
- 2.) Entfernen des VZ 274-50 an der Einmündung Beerbuschstieg / Rodenbeker Straße.

#### **2 Durchzuführende Maßnahmen**

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Siehe oben. Bei dem Versetzten des VZ 325 ist darauf zu achten, dass dieses nicht durch den vorhandenen Lichtmast verdeckt wird!

#### **3 Begründung**

Zu 1.):

In dem Bereich vor dem VZ 325 werden oftmals größere Fahrzeuge (Lkw / Wohnmobile) geparkt und dieses wird hierdurch verdeckt. In die Straße Beerbuschstieg einfahrenden Fahrzeugen wird dann nicht signalisiert, dass sie in einen verkehrsberuhigten Bereich einfahren. Durch dort geparkte Fahrzeuge wird es weiterhin der Feuerwehr erschwert einen vorhandenen Hydranten zu erreichen. Durch das Versetzen des VZ 325 wird dieser Bereich mit in den verkehrsberuhigten Bereich einbezogen und es darf dort nicht mehr geparkt werden, da diese Fläche nicht als Parkfläche ausgewiesen ist.

Zu 2.):

Für das Vorhandensein dieses VZ 274-50 besteht keine Rechtsgrundlage und es lässt sich nicht nachvollziehen, woher es stammt. Eine Straßenverkehrsbehördliche Anordnung hierzu ist nicht vorhanden.

#### **4 Anhörung**

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### **5 Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

3790



**POLIZE**  
Hamburg

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbe-  
PK352-StVB  
Wentzelplatz 1  
22391 Hamburg

Bezirksamt  
Hamburg Wandsbek- MR Tiefbauabteilung  
über MR-G- 2

Bezirksamt Wandsbek

Empf. 09. NOV. 2016 lb.

Datum

07.11.2016

## **STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG**

**Brunskrogweg - Flurstück 2123 -**

### **1 Anordnung**

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

**Brunskrogweg - Flurstück 2123 -**

folgendes an:

- Abbau Verkehrszeichen 314 StVO „Parken“ mit Zusatzbeschilderung.

### **2 Durchzuführende Maßnahmen**

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Entfernen der Verkehrszeichen ggf. mit VZ-Träger .

### **3 Begründung**

Der Parkplatz am Brunskrogweg zwischen den Häusern 13 und 15 – Flurstück 2123- ist als öffentliche Wegefläche entwidmet.

Als Eigentümerin der entwidmeten Parkplatzfläche ist das AGV ohne Erbbaurecht/die FB angegeben.

Amtliche Verkehrszeichen sind zu entfernen!

### **4 Anhörung**

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

### **5 Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beauftragte Friedigungsanmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Wandsbek  
Dezernat für  
Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Management des öffentlichen Raumes

Hamburg, den 06.07.2016

Postanschrift: 22039 Hamburg  
Besucher- und Lieferadresse:  
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg

**Betreff: Entwidmung öffentlicher Wegeflächen – Parkplatz Brunskrogweg -**

**Verfügung**

Nach § 7 Hamburgisches Wegegesetz (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41-83) mit Änderungen, ist die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Ohlstedt, Ortsteil 523, belegene öffentliche Wegefläche **Brunskrogweg**, - Flurstück 2123 -, entbehrlich, und wird mit sofortiger Wirkung als Parkplatz für den öffentlichen Verkehr entwidmet.

Hamburg, den 06.07.2016  
Das Bezirksamt Wandsbek



**POLIZE**  
Hamburg

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbei

PK352-StVB

Wentzelplatz 1

22391 Hamburg

Bezirksamt  
Hamburg Wandsbek Tiefbauabteilung  
über MR-G/2

**Bezirksamt Wandsbek**

Eing. 30. NOV. 2016

urnes

Datum

28.11.2016

## **STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG**

**Fiersberg/ Raamstieg**

**VZ überflüssig**

### **1 Anordnung**

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

**Fiersberg/ Raamstieg**

folgendes an:

Abbau überflüssiger Verkehrszeichen

### **2 Durchzuführende Maßnahmen**

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau VZ 274,1 und 2. ( Beginn/Ende einer Tempo 30- Zone ) StVO mit dem VZ-Träger

### **3 Begründung**

Durch Mitteilung eines Anwohners und der Weitergabe dieser Mitteilung durch die Wegeaufsicht Nord, stellte das PK 35 als örtliche Straßenverkehrsbehörde fest, dass das Verkehrszeichen Beginn/ Ende einer 30-Zone entbehrlich ist. Das VZ steht unmittelbar angrenzend an ein Naturschutzgebiet. Aus Richtung Naturschutzgebiet findet kein öffentlicher Verkehr statt.

Für die Straßenverkehrsbehörden ist die gesetzliche Verpflichtung, eine unnötige "Aufforstung des Schilderwaldes" zu vermeiden und Beschränkungen des Verkehrs zwingend zu begründen, bindend und justiziabel.

### **4 Anhörung**

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

### **5 Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



VZ 274 ff. abbauen